

KINDERSCHUTZ- UND SCHUTZKULTURKONZEPT

ANKERZEIT Familienentlastung & Familienentwicklung GmbH

Stand: Oktober 2026 (Version 1.0)

*Öffentliche Fassung für den laufenden Betrieb, Angebote mit externen Partner*innen sowie schulische und sonstige Kooperationsformate.*

Kinderschutzbeauftragte*r

Birgit Pecher (Geschäftsführung),
hallo@ankerzeit.wien, +43 1 361 96 99

Vertretung / alternative Meldestelle

Barbara Stadler, erreichbar über ANKERZEIT:
hallo@ankerzeit.wien, +43 1 361 96 99; bei
Befangenheit zusätzlich die externen Anlaufstellen
(Abschnitt 5)

Geltungsbereich

Regelangebote für Kinder von 0 bis 12 Jahren; bei
einzelnen Formaten auch Minderjährige bis zum
18. Geburtstag.

Interne Meldeblätter, interne Kontaktdaten, Einweisungsnachweise und sonstige Arbeitsunterlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung.

1. GRUNDHALTUNG UND GELTUNGSBEREICH

ANKERZEIT versteht sich als sicherer, verlässlicher und wertschätzender Ort für Kinder und Familien. Schutz vor körperlicher, psychischer, sexualisierter, verbaler und struktureller Gewalt ist verbindlicher Teil der Organisationskultur. Das gilt ebenso für unangemessene Beschämung, Diskriminierung, Machtmissbrauch und vermeidbare Überforderung.

Der Schwerpunkt des laufenden Angebots liegt bei Kindern von 0 bis 12 Jahren. Einzelne Angebote können sich – je nach Inhalt, Qualifikation und Rahmenbedingungen – auch an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr richten. Dieses Schutzkonzept gilt für alle Minderjährigen, die Angebote von ANKERZEIT nutzen oder im Rahmen von Kooperationen mit ANKERZEIT in Kontakt kommen.

Kinder von 0 bis 3 Jahren werden entweder gemeinsam mit einer erwachsenen Bezugsperson betreut oder – nach Rückmeldung und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – ohne diese. Die Erziehungsberechtigten stimmen dabei dem Betreuungsschlüssel von einer erwachsenen Betreuungsperson für bis zu sechs Kinder ausdrücklich zu.

Das Konzept gilt für Geschäftsführung, Angestellte und freie Mitarbeitende, Praktikant*innen sowie externe Kooperationspartner*innen, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben. Für externe Partnerorganisationen können zusätzlich deren eigene, mindestens gleichwertige Schutzstandards gelten.

ANKERZEIT ist grundsätzlich ein Familienentlastungs-, Freizeit- und Entwicklungsangebot und keine medizinische, therapeutische oder heilpädagogische Einrichtung. Wo externe Fachpersonen eigenständige fachliche Leistungen anbieten, gelten deren Berufs- und Schutzstandards ergänzend.

Grundlage dieses Konzepts sind insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, das Recht auf gewaltfreie Erziehung nach österreichischem Recht sowie die jeweils geltenden kinder- und jugendhilferechtlichen,

datenschutzrechtlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Besondere Anforderungen aus Förder-, Schul-, Kooperations- oder Qualitätsprogrammen werden für die davon betroffenen Angebote zusätzlich erfüllt.

2. VERANTWORTUNG UND KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE*R

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Konzepts. Sie bestellt eine Kinderschutzbeauftragte bzw. einen Kinderschutzbeauftragten als zentrale Ansprechperson für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen.

Die Kinderschutzbeauftragte bzw. der Kinderschutzbeauftragte unterstützt bei Fragen, Beschwerden und Verdachtsfällen, achtet auf die Umsetzung der Schutzstandards und koordiniert erforderliche weitere Schritte. Für Abwesenheit oder Befangenheit – insbesondere bei einem Verdacht gegen die Kinderschutzbeauftragte bzw. die Geschäftsführung selbst – besteht eine alternative Meldemöglichkeit über die benannte Vertretung oder direkt über die externen Anlaufstellen gemäß Abschnitt 5.

Name und Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechperson werden intern allen Mitarbeitenden bekanntgegeben und für Eltern und Kinder in geeigneter Form zugänglich gemacht.

3. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTION

ANKERZEIT überprüft die für den eigenen Betrieb typischen Risiken regelmäßig und anlassbezogen. Maßstab ist ein Schutzsystem, das im Alltag tatsächlich funktioniert und gelebt wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt folgenden Bereichen:

- Bewegungs-, Kletter- und Spielbereiche: alters- und situationsgerechte Regeln, geeignete Aufsicht, sichere Nutzung, Sichtkontrollen und Sperre offensichtlich mangelhafter Geräte.
- Kreativ- und Werkangebote: gefährliche Werkzeuge und Materialien werden kindersicher verwahrt; ihre Verwendung erfolgt nur nach verständlicher Einschulung und mit einer der konkreten Tätigkeit angemessenen unmittelbaren Aufsicht.
- Reizüberforderung und herausfordernde Situationen: kleine Gruppen (in der Regel eine Betreuungsperson für bis zu sechs Kinder), klare Abläufe, Rückzugsmöglichkeiten und frühzeitige Deeskalation sollen Überforderung vermeiden. Voraussetzung ist, dass Eltern vorab auf Besonderheiten ihres Kindes hinweisen (siehe Abschnitt 7). Besondere Bedürfnisse neurodiverser oder reizempfindlicher Kinder werden im Rahmen des Freizeit- und Betreuungsauftrags berücksichtigt.
- Festhalten und Konflikte: Körperliches Festhalten oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind ausschließlich als allerletztes Mittel zur Abwehr einer unmittelbaren, erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig, auf das gelindeste noch wirksame Mittel und die kürzest mögliche Dauer zu beschränken und zu dokumentieren; die Erziehungsberechtigten werden informiert.
- Körperkontakt, Pflege und Unterstützung bei intimen Verrichtungen: Berührungen erfolgen nur, soweit sie für Sicherheit, Unterstützung oder ein ausdrücklich vereinbartes Angebot erforderlich und für das Kind nachvollziehbar sind. Hilfe beim Wickeln, Toilettengang oder Umkleiden erfolgt respektvoll, angekündigt und nur im notwendigen Umfang. Grenzen und Ablehnung des Kindes werden soweit mit seiner Sicherheit vereinbar respektiert.

- Körperbezogene Zusatzangebote (z. B. Massage, Tuina oder Aromatouch): Sie finden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten statt und werden von dafür qualifizierten, namentlich benannten Personen durchgeführt. Bei Kindern unter 14 Jahren ist ein Elternteil im selben Raum anwesend, es sei denn, die Erziehungsberechtigten stimmen einer Anwendung ohne ihre Anwesenheit ausdrücklich zu. Das Kind wird vorab altersgerecht über den Ablauf informiert und kann die Anwendung jederzeit ohne Nachteile abbrechen.
- Einzelsettings: 1:1-Situationen werden transparent und nachvollziehbar gestaltet. Geschlossene oder nicht einsehbare Situationen werden vermieden, soweit dies räumlich und organisatorisch möglich ist. Entscheidend sind Transparenz, Angemessenheit und der Schutz des Kindes; Einzelkontakte finden offen und für andere nachvollziehbar statt.
- Fotos, Videos und digitale Kommunikation: Aufnahmen und Veröffentlichungen erfolgen nur nach den jeweils geltenden Datenschutz- und Medieneinwilligungen. Privater digitaler Kontakt zwischen Mitarbeitenden und betreuten Minderjährigen außerhalb der vorgesehenen ANKERZEIT-Kommunikationswege ist nicht zulässig.
- Ausflüge, Outdoor-Formate und Transporte: Vor Durchführung werden die konkreten Risiken, Aufsicht, Erreichbarkeit, Notfallkontakte und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen passend zum Angebot geprüft.
- Externe Personen und Veranstaltungen: Art und Umfang des Kinderkontakts werden vorab geklärt. Je näher und regelmäßiger der direkte Kontakt ist, desto umfassender gelten die Personal- und Schutzanforderungen dieses Konzepts.

Nach relevanten baulichen, organisatorischen oder inhaltlichen Änderungen sowie nach gravierenden Vorfällen wird die Risikoanalyse anlassbezogen angepasst.

4. VERHALTENSKODEX

Alle Personen, die im Rahmen von ANKERZEIT mit Minderjährigen arbeiten, achten deren Würde, Rechte, Grenzen und individuelle Bedürfnisse. Insbesondere gelten folgende verbindliche Regeln:

- wertschätzende, altersgerechte, diskriminierungsfreie und nicht beschämende Kommunikation;
- kein körperliches Bestrafen, Einschüchtern, Erniedrigen, Drohen oder sonstiger Machtmissbrauch;
- kein sexualisiertes, zweideutiges oder grenzverletzendes Verhalten;
- Körperkontakt nur im sachlich erforderlichen oder ausdrücklich vereinbarten Rahmen und unter Wahrung der Grenzen des Kindes;
- keine Bevorzugung, Abhängigkeit oder private Beziehungsgestaltung, die professionelle Grenzen verwischt;
- keine privaten Messenger-, Social-Media- oder sonstigen Kommunikationsbeziehungen zu betreuten Kindern bzw. Jugendlichen;
- Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsmomente werden ernst genommen und nach Abschnitt 5 weitergegeben;
- Informationen über Kinder und Familien werden vertraulich und nur nach dem Need-to-know-Prinzip verarbeitet.

Der Verhaltenskodex wird im Rahmen der Aufnahme bzw. Beauftragung vermittelt und von Personen mit relevantem Kinderkontakt verbindlich anerkannt.

5. BESCHWERDEN, VERDACHTSFÄLLE UND FALLMANAGEMENT

Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen können Bedenken oder Beschwerden ohne Nachteil ansprechen. Hinweise können an die Kinderschutzbeauftragte, die Geschäftsführung oder – insbesondere bei Befangenheit – an eine der unten genannten externen Anlaufstellen gerichtet werden.

Bei einem Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung gilt ein einfacher Grundsatz: Schutz geht vor Aufklärung durch ANKERZEIT. Mitarbeitende beobachten und dokumentieren sachlich, stellen keine suggestiven Befragungen an und führen keine eigenen strafrechtlichen Ermittlungen.

1. Akute Gefahr: Besteht unmittelbare Gefahr, werden zuerst die notwendigen Schutz- und Notfallmaßnahmen gesetzt und erforderlichenfalls Rettung oder Polizei verständigt.
2. Interne Meldung: Beobachtungen oder konkrete Verdachtsmomente werden zeitnah der Kinderschutzbeauftragten bzw. der vorgesehenen alternativen Meldestelle weitergegeben.
3. Fachliche Einschätzung: Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art und Dringlichkeit des Falls. Bei Bedarf wird eine Kinderschutz-Fachstelle beigezogen.
4. Gesetzliche Mitteilung: Liegen die Voraussetzungen einer gesetzlichen Mitteilungspflicht vor, erfolgt die Meldung unverzüglich an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. die sonst zuständige Behörde. In Wien ist dies insbesondere die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11).
5. Dokumentation und Vertraulichkeit: Erforderliche Aufzeichnungen werden sachlich, datensparsam und nur für die zuständigen Personen zugänglich geführt. Fallinformationen werden nicht allgemein im Team verbreitet.

Bei Verdacht gegen eine für ANKERZEIT tätige Person entscheidet die Geschäftsführung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Kinder über vorläufige organisatorische Maßnahmen. Die Unschuldsvermutung bleibt gewahrt; gleichzeitig hat der Schutz Minderjähriger Vorrang.

Konflikte und Übergriffe zwischen Kindern werden ernst genommen: Grenzverletzungen werden sofort beendet, das betroffene Kind wird geschützt und begleitet, das übergriffige Kind wird ohne Beschämung gestoppt und pädagogisch begleitet. Die Eltern der beteiligten Kinder werden in der Regel informiert, der Vorfall wird dokumentiert und der Kinderschutzbeauftragten gemeldet. Bei Anzeichen sexualisierter oder schwerer Gewalt gilt das Vorgehen nach den vorstehenden Schritten.

Richtet sich ein Verdacht gegen die Geschäftsführung bzw. die Kinderschutzbeauftragte selbst oder ist eine interne Meldung aus anderen Gründen nicht möglich, können sich Mitarbeitende, Eltern und Kinder direkt an eine der folgenden externen Stellen wenden:

- Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) – zuständig für Mitteilungen bei Kindeswohlgefährdung
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: post@jugendanwalt.wien.gv.at, T. 01 70 77 000
- Die Möwe – Kinderschutzzentrum: ksz-wien@die-moewe.at, T. 01 532 15 15
- Rat auf Draht (kostenlos, für Kinder und Jugendliche): 147

Die konkreten internen Telefonnummern, Meldeblätter und Eskalationswege werden in einer kurzen internen Arbeitsunterlage geführt und bei Änderungen aktualisiert. Sie werden nicht in der öffentlichen Fassung dieses Konzepts veröffentlicht.

6. PERSONAL, EINSCHULUNG UND EXTERNE PARTNER*INNEN

ANKERZEIT setzt für Tätigkeiten mit Minderjährigen nur Personen ein, die nach Qualifikation, Erfahrung, Haltung und persönlicher Eignung für die jeweilige Aufgabe geeignet erscheinen. Umfang und Art der erforderlichen Qualifikation richten sich nach dem konkreten Angebot.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit werden die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen oder programmbezogenen Vorgaben erforderlichen Strafregister- und Eignungsnachweise eingeholt und dokumentiert. ANKERZEIT holt die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge jedenfalls für alle Personen ein, die in den hauseigenen BASIS-Angeboten im FREIRAUM und den damit verbundenen Räumlichkeiten unmittelbar mit Kindern arbeiten, sowie für alle Personen, die bei von ANKERZEIT selbst durchgeführten Camps Kinder betreuen oder beaufsichtigen. Der Nachweis ist jeweils vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit einzuholen und zu dokumentieren. Soweit für ein bestimmtes Kooperations-, Förder- oder Qualitätsprogramm weitere Nachweise vorgeschrieben sind, werden diese zusätzlich für die davon betroffenen Personen eingeholt.

Für eigenständig angebotene Kurse, Workshops und sonstige Veranstaltungen externer Trainer*innen und Kursleiter*innen im PLUS- und STUDIO-Bereich wird die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nicht pauschal für jede einzelne Kursleitung durch ANKERZEIT eingeholt. Dies gilt nicht, wenn eine Person zugleich im BASIS-Bereich oder bei ANKERZEIT-Camps in der oben beschriebenen Betreuungs- oder Aufsichtsfunktion tätig ist oder wenn ein gesetzlicher, behördlicher, vertraglicher oder programmspezifischer Nachweis im Einzelfall erforderlich ist. Für sämtliche externen Anbieter*innen mit Minderjährigenkontakt gelten unabhängig davon die einschlägigen Schutzregeln, der Verhaltenskodex und die Meldewege dieses Konzepts.

Neue Mitarbeitende und sonstige Personen mit relevantem Kinderkontakt werden vor bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit in die für ihre Aufgabe wesentlichen Schutzregeln, Meldewege, Nähe-Distanz-Grundsätze und sicherheitsrelevanten Besonderheiten eingewiesen. Weitere Fortbildungen erfolgen bedarfsorientiert, bei geänderten Anforderungen und in angemessenen regelmäßigen Abständen.

Externe Kooperationspartner*innen werden abhängig von Art und Intensität ihres Kinderkontakts auf die einschlägigen Schutzstandards verpflichtet.

7. BETEILIGUNG, INFORMATION UND DATENSCHUTZ

Kinderschutz funktioniert nur, wenn Kinder und Erwachsene wissen, dass sie Grenzen äußern, Hilfe holen und Rückmeldung geben dürfen. ANKERZEIT vermittelt Kindern entsprechend Alter und Entwicklungsstand, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist oder sie sich unsicher fühlen.

Eltern werden über wesentliche Schutzregeln und Ansprechmöglichkeiten informiert. Rückmeldungen aus dem laufenden Betrieb, aus Workshops, Camps oder Kooperationen können in die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen einfließen.

Da in der Regel eine Betreuungsperson bis zu sechs Kinder betreut, ist die Mitarbeit der Eltern ein wesentlicher Teil des Schutzkonzepts: Eltern informieren ANKERZEIT vor Beginn der Betreuung über Besonderheiten ihres Kindes, die für die Betreuung relevant sind (z. B. Diagnosen, bekannte Auslöser und Ängste, Reizempfindlichkeit, Allergien, Medikamente, Rückzugsbedürfnisse), und

teilen wesentliche Änderungen laufend mit. Auf dieser Grundlage kann das Betreuungsteam Überforderung vorbeugen und angemessen reagieren.

Personenbezogene und besonders sensible Informationen werden nur verarbeitet, soweit dies für Betreuung, Sicherheit, Vertragserfüllung oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist. Zugriff erhalten nur jene Personen, die die Information für ihre konkrete Aufgabe benötigen. Für Foto-, Video- und sonstige Mediennutzung gelten die gesonderten Datenschutz- und Medienregelungen von ANKERZEIT.

8. ÜBERPRÜFUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Dieses Konzept wird als praxistauglicher, lebendiger Rahmen verstanden, der laufend weiterentwickelt wird. Die Geschäftsführung und die Kinderschutzbeauftragte überprüfen mindestens einmal jährlich in kompakter Form, ob wesentliche Risiken, Ansprechpersonen, Meldewege und Schutzmaßnahmen noch aktuell sind.

Eine zusätzliche Überprüfung erfolgt insbesondere nach schwerwiegenden Vorfällen, relevanten Beschwerden, wesentlichen Änderungen der Räume oder Angebote, neuen Zielgruppen oder geänderten rechtlichen bzw. programmbezogenen Anforderungen.

Erkannter Anpassungsbedarf wird in angemessenem Umfang umgesetzt und dokumentiert. Ziel ist ein wirksamer Schutzstandard, der zur Größe und tatsächlichen Arbeitsweise von ANKERZEIT passt und im Alltag verlässlich eingehalten werden kann.

9. INKRAFTTRETEN UND INTERNE UNTERLAGEN

Diese Version 1.0 tritt mit Freigabe durch die Geschäftsführung in Kraft. Sie gilt organisationsweit für den beschriebenen Geltungsbereich.

Folgende Unterlagen können getrennt von dieser Grundfassung intern geführt werden und bei Bedarf an konkrete Angebote angepasst werden:

- kurze Melde- und Notfallkette mit aktuellen Kontakten;
- Melde-/Vorfallsblatt für Kinderschutzfälle;
- Bestätigung über Einschulung und Anerkennung des Verhaltenskodex;
- Nachweisliste der jeweils erforderlichen Personalunterlagen;
- angebotsspezifische Risiko- oder Sicherheitschecks, soweit aufgrund des Formats erforderlich.

Freigabedatum

02.10.2026

Geschäftsführung

Mag. (FH) Birgit Pecher, Geschäftsführerin

Freigabe

durch die Geschäftsführung